



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2015 vom 01.07.2015

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 00804/2015/71 Seite 3

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 10.06.2015
- Az.: 66.85.10 Seite 3

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den
Landkreis Diepholz (RROP)
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Seite 4 - 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett
Damme, Diepholz, Lohne, Vechta Seite 5

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt
Diepholz (Hebesatzsatzung) Seite 5

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haus-
haltsjahr 2015 Seite 6 - 7

Stadt Sulingen

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und
die Inanspruchnahme an der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen
(Neufassung) Seite 7 - 10

Anlage 1 Seite 11

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haus-
haltsjahr 2015 Seite 12

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen
Bebauungspläne Nr. 23/110-1. „Gewerbegebiet Neukrug“ – 1. Änderung
und 23/110-1. E „Gewerbegebiet Neukrug“ – 1. Erweiterung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB)

Seite 12 - 13

Gemeinde Wagenfeld

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das
Haushaltsjahr 2015

Seite 14 - 15

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hüde

Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011

Seite 15

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und
sonstigem Wohnraum der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 16 - 19

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften und sonstigem Wohnraum in der
Samtgemeinde Barnstorf

Seite 19 - 20

Gemeinde Eydelstedt

Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Dörpel Süd“ der Gemeinde
Eydelstedt

Seite 21 - 22

Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage und Hähnchenmastanlage Tüske“
der Gemeinde Eydelstedt

Seite 22 - 23

Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Düste“ der Gemeinde Eydelstedt

Seite 23 - 25

Samtgemeinde Kirchdorf

99. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 25 - 26

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2014

Seite 26

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 00804/2015/71 -

Bioenergie Harries UG & Co. KG, Herr Jochen Harries, Heisterort 7, 28857 Syke, hat die Errichtung eines Gärproduktlagers mit integriertem Niederdruckgasspeicher und Abtankplatz, die Erweiterung einer Silagefläche, den flexiblen Betrieb der 2 BHKW's (250 kW el, 191 kW el) sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 441 kW el und 1068 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Wachendorf
Flur:	5
Flurstück:	326

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 10.06.2015 - Az.: 66.85 10 -

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, plant den Neubau eines Radweges im Zuge der Bundesstraße 6 (B 6) von Homfeld (Dille) nach Asendorf von Bau-km 0 + 879,412 bis Bau-km 4 + 250,988, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, und hat beim Landkreis Diepholz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3 c Satz 1 in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms
für den Landkreis Diepholz (RROP)
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 30.09.2013 beschlossen, sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu aufzustellen und hat seine Planungsabsichten am 02.10.2013 öffentlich bekannt gegeben.

Inzwischen hat der Landkreis einen Entwurf des RROP erarbeitet der nunmehr gem. §§ 10 und 11 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) und §§ 3 und 4 in Verbindung mit § 6 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) in ein öffentliches Beteiligungsverfahren zu führen ist.

Parallel zur Erarbeitung des RROP-Entwurfes hat der Landkreis Diepholz die voraussichtlich durch das RROP verursachten Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und beteiligt die Öffentlichkeit gem. § 9 ROG sowie § 9 NROG gleichzeitig an der Umweltprüfung.

Dieses Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren führt der Landkreis Diepholz vom 15.07.2015 bis 16.10.2015 als internetgestütztes Verfahren durch. Unter der Adresse

www.rrop-dh.de

ist für die Dauer des Beteiligungsverfahrens eine Internetplattform eingerichtet. Auf dieser Internetplattform besteht die Möglichkeit, die Entwurfsunterlagen des RROP sowie den Umweltbericht einzusehen und Stellungnahmen abzugeben.

Der RROP-Entwurf besteht aus der textlichen Festlegung, der sog. „Ziele und Grundsätze der Raumordnung“ (Beschreibende Darstellung) sowie aus einem Textdokument, das diese Festlegungen begründet und erläutert (Begründung). Ein weiterer Bestandteil des RROP-Entwurfes ist die sog. zeichnerische Darstellung (Anlage 2). Hierin sind die räumlichen Festlegungen des RROP-Entwurfes in einer Karte im Maßstab 1:50.000 als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Zusätzlich zur Online-Version legt der Landkreis Diepholz den RROP-Entwurf incl. der zeichnerischen Darstellung sowie dem Umweltbericht öffentlich aus. In der Zeit vom 15.07.2015 bis 30.09.2015 liegt der Entwurf in den Kreishäusern in Syke und in Diepholz zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen bittet der Landkreis zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufes über das Online-Beteiligungsverfahren auf der Internetplattform **www.rrop-dh.de** einzustellen. Stellungnahmen können darüber hinaus aber auch als Schreiben per Post, als E-Mail oder als Fax an den

Landkreis Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz
E-Mail: rrop-neuaufstellung@diepholz.de
FAX: 05441 / 976-1763

gerichtet werden.

Stellungnahmen sind dem Landkreis Diepholz

bis spätestens 16. Oktober 2015

zukommen zu lassen. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 4 NROG).

Im Anschluss an das hiermit eingeleitete öffentliche Beteiligungsverfahren wird der Landkreis eine Erörterung gem. § 3 Abs. 5 NROG durchführen. Anschließend wird der RROP-Entwurf nach Abwägung der Stellungnahmen überarbeitet und dem Kreistag zu einer abschließenden Beratung vorgelegt.

Fachlicher Ansprechpartner in der Kreisverwaltung:
Fachdienst Kreisentwicklung
Andreas Gräfe
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz
Tel.: 05441 / 976-1431

Landkreis Diepholz
Der Landrat

Stadt Diepholz

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die DMP GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – für das Wirtschaftsjahr 2014 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 10.03.2015 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.07.2015 bis einschließlich 10.07.2015 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 116 – öffentlich aus.

Diepholz, 23.06.2015
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Diepholz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerengesetzes (GewStG) i. d. F. vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 18.06.2015 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Diepholz, den 18.06.2015
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze (L.S.)
Dr. Schulze

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 werden

1. die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes 2015 nicht verändert und
2. der Finanzhaushalt wie folgt geändert:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes ein- schließlich des 1. Nachtrages fest- gesetzt auf
	- EURO -	- EURO -	- EURO -	- EURO -
	1	2	3	4
Einzahlungen	25.888.400,00	270.000,00	0,00	26.158.400,00
Auszahlungen	27.855.300,00	717.000,00	0,00	28.572.300,00
davon:				
Einzahlungen aus lau- fender Verwal- tungstätigkeit	24.376.900,00	0,00	0,00	24.376.900,00
Auszahlungen aus lau- fender Verwal- tungstätigkeit	24.187.400,00	0,00	0,00	24.187.400,00
Einzahlungen für Investi- tionen	1.511.500,00	270.000,00	0,00	1.781.500,00
Auszahlungen für Inves- titionen	3.615.400,00	717.000,00	0,00	4.332.400,00
Einzahlungen für Finan- zierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finan- zierungstätigkeit	52.500,00	0,00	0,00	52.500,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt mit 4.512.500,00 € unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 nicht verändert.

§ 6

Die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall zuzustimmen, wird nicht verändert.

Ebenso gelten Investitionen ab 200.000,00 € weiterhin als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung.

Diepholz, den 18. Juni 2015
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Schreiben vom 25.06.2015 – Az.: FD 30 – 916 – 912 – mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2015 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 26.06.2015
Stadt Diepholz
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schulze
Dr. Schulze

Stadt Sulingen

Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme an der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen (Neufassung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 241) sowie § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 28.05.2015 die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme an der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen beschlossen.

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Sulingen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen eine monatliche Gebühr. Für den Besuch der Einrichtungen der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen. Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird durch Bescheid festgesetzt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Kindertagesstättengebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen / 12 Monate

Stundensatz Kindergarten/Hort	1,475 €
Stundensatz Krippe	1,754 €

Die nach der Satzung zu zahlende Gebühr ist auf den nächstliegenden Eurobetrag auf- oder abzurunden. Der in der Mittel liegende Betrag wird aufgerundet.

- (3) Alle Beitragspflichtigen, deren Kinder in einer Kindertagesstätte betreut werden und einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder Asylbewerberleistungsgesetz haben, werden auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht freigestellt. Als Nachweis ist der Bescheid des Sozialleistungsträgers dem Antrag auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – beizufügen.
- (4) Die Gebühren werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Gebührenpflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 (SGB XII) entsprechend.

Die Anträge sind inkl. aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Fachbereich I – Bürgerservice und Soziales) abzugeben. Fehlende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Antragseingang einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann über den Erlass nicht entschieden werden. Die Benutzungsgebühren sind dann in voller Höhe zu zahlen

§ 2 Mittagsverpflegung

- (1) Für die Verpflegung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren in Form einer Verpflegungspauschale erhoben. Die Verpflegungspauschale soll den Sachkosten- und Personalaufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zur Verpflegung, sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes. Das Mittagessen ist verpflichtend für Kinder in der Ganztagsbetreuung.
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden - ungeachtet der Anwesenheit des Kindes – als monatliche Pauschale erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war. Die Verpflegungsgebühr wird für 12 Monate erhoben. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. eines Monats ist nur die hälftige Pauschale zu entrichten. Nehmen Kinder zusammenhängend an mehr als 10 Öffnungstagen krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen nicht an der Verpflegung teil, ist auf Antrag und bei einer entsprechenden Abmeldung des Kindes nur die Hälfte der Pauschale zu zahlen.
- (3) Kinder können vom Mittagessen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zum Ende eines Monats schriftlich abgemeldet werden; diese Abmeldung ist grundsätzlich nur für ganze Kalendermonate möglich.
- (4) Die Verpflegungsgebühren werden als monatliche Pauschale entsprechend der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Verpflegungsgeld ist monatlich nachträglich fällig und bis zum 20. des folgenden Monats zu entrichten. Hierfür ist der Stadt Sulingen grundsätzlich eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) zu erteilen.
- (5) Bei Rückständen von Verpflegungsgeld in Höhe von 2 Monatsraten kann das betreffende Kind von der Teilnahme an dem Mittagsangebot ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist in der Regel erst nach vollständiger Zahlung der Rückstände möglich.
- (6) Rückständige Verpflegungsgebühren werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

§ 3 Einkommen und Einkommensgrenzen

- (1) Das anrechenbare Einkommen ergibt sich gemäß § 82 SGB XII.
- (2) Familieneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller Einkünfte der Sorgeberechtigten.

- (3) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahme liegenden Kalenderjahres bzw. des letzten Jahreseinkommens. Sofern Einkünfte weniger als 12 Monate erzielt wurden, ergibt sich das einzusetzende Monatseinkommen durch Teilung der Gesamteinkünfte durch die Zahl der Einkommensmonate. Ist dies nicht möglich, wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt.
- (4) Verändern sich Einkünfte im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt Sulingen unverzüglich anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn sich die familiären Verhältnisse verändert haben.
- (5) Die allgemeine Einkommensgrenze berechnet sich gemäß § 85 SGB XII.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen und für sie jeweils auch eine Beitragspflicht besteht, wird der Kostenbeitrag wie folgt ermäßigt:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25% je Kind;
- ab 3 Kindern= Ermäßigung des Beitrages um 50 % je Kind.

Kinder, die sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

- (2) Kinder sind in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht oder nach einer Zurückstellung von Schulbesuch gem. § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG, von der Gebührenpflicht befreit. Für Kinder die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 NSchG schulpflichtig werden (Kann-Kinder), werden die gezahlten Benutzungsgebühren erstattet, wenn dem Antrag zur Aufnahme in die Grundschule entsprochen werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Verpflegungsgeld für Mittagessen. Für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich unter Vorlage des entsprechenden Gutscheins die Höhe des Verpflegungsgeldes. Die erforderlichen Anträge sind u.a. bei der Stadt Sulingen erhältlich und beim Landkreis Diepholz einzureichen.

§ 6 Dauer der Gebührenermäßigung

Die Gebührenermäßigung bzw. der –erlass wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres.

Anträge auf Gebührenermäßigung und Erlass sind für jedes Kindertagesstättenjahr neu zu stellen.

§ 7 Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- Nachweis- und Anzeigepflichten nicht oder nicht ausreichendem Maße nach, so kann der Regel-Kostenbeitrag nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzt werden.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahrs, für das die Aufnahme erfolgt, erhoben. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet

am 31.07. des Folgejahres. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtungen wird die Gebühr für 12 Monate erhoben. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Kindertagesstätten.

- (2) Die Beiträge werden mit Wirkung zum Beginn des anerkannten Betreuungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrages entsteht frühestens mit Zugang des Festsetzungsbescheides.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen Zeitraum ab 20 zusammenhängenden Betreuungstagen kann ein Antrag auf Gebührenfreistellung gestellt werden. Tage während der Schließzeiten bleiben hiervon unberücksichtigt.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. eines Monats wird, wird die Gebühr für den vollen Monat erhoben. Erfolgt die Aufnahme am oder nach dem 15., wird eine halbe Gebühr erhoben.
- (5) Aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde, wegen einer Personalversammlung oder aus anderen organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Gebührenpflicht unberührt. Dies gilt auch für Schließungen in den Sommerferien, in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Einrichtung schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Kindertagesstättenjahres. Eine Ausnahme ist nur in begründeten Fällen möglich (z.B. Wegzug im Juni).

§ 9 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr ist in 12 monatlichen Teilbeiträgen bis zum Ende eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

§ 10 Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit

- (1) Für die Teilnahme am Notdienst in der Sommerschließzeit wird eine gesonderte Gebühr erhoben, welche sich nach der Anzahl der beantragten Betreuungstage bemisst. Bei einer Betreuung bis 13:00 Uhr beträgt die tägliche Gebühr 6,00 Euro und bis 17:00 Uhr 8,00. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (2) Die Notdienstbetreuung in der Sommerschließzeit können nur von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 01.09.2014 ihre Gültigkeit.

Sulingen, den 01.06.2015
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb
Rauschkolb
Bürgermeister

Anlage 1

Verpflegungstage in der Woche	monatliche Pauschale		
	Hort	Kindergarten	Krippe
5	50,00 €	50,00 €	40,00 €
4	40,00 €	40,00 €	32,00 €
3	30,00 €	30,00 €	24,00 €
2	20,00 €	20,00 €	16,00 €
1	10,00 €	10,00 €	8,00 €

In Ausnahmefällen können nach Voranmeldung (mindestens einen Tag vorher) bei der Leitung der Kindertageseinrichtung auch andere Kinder die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Sodann beträgt die Gebühr je Einzelessen im Kindergarten und im Kinderhort 3,50 Euro und in der Kinderkrippe 2,50 Euro.

Verpflegungstage in der Woche	monatliche Pauschale für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket		
	Hort	Kindergarten	Krippe
5	21,00 €		
4	17,00 €		
3	13,00 €		
2	9,00 €		
1	5,00 €		

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 28. Mai 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplans unverändert.

Sulingen, 28. Mai 2015
gez. Rauschkolb
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund des § 115 Abs. 1 i. V. m. den §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Nachtragshaushaltssatzung 2015 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 16.06.2015 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

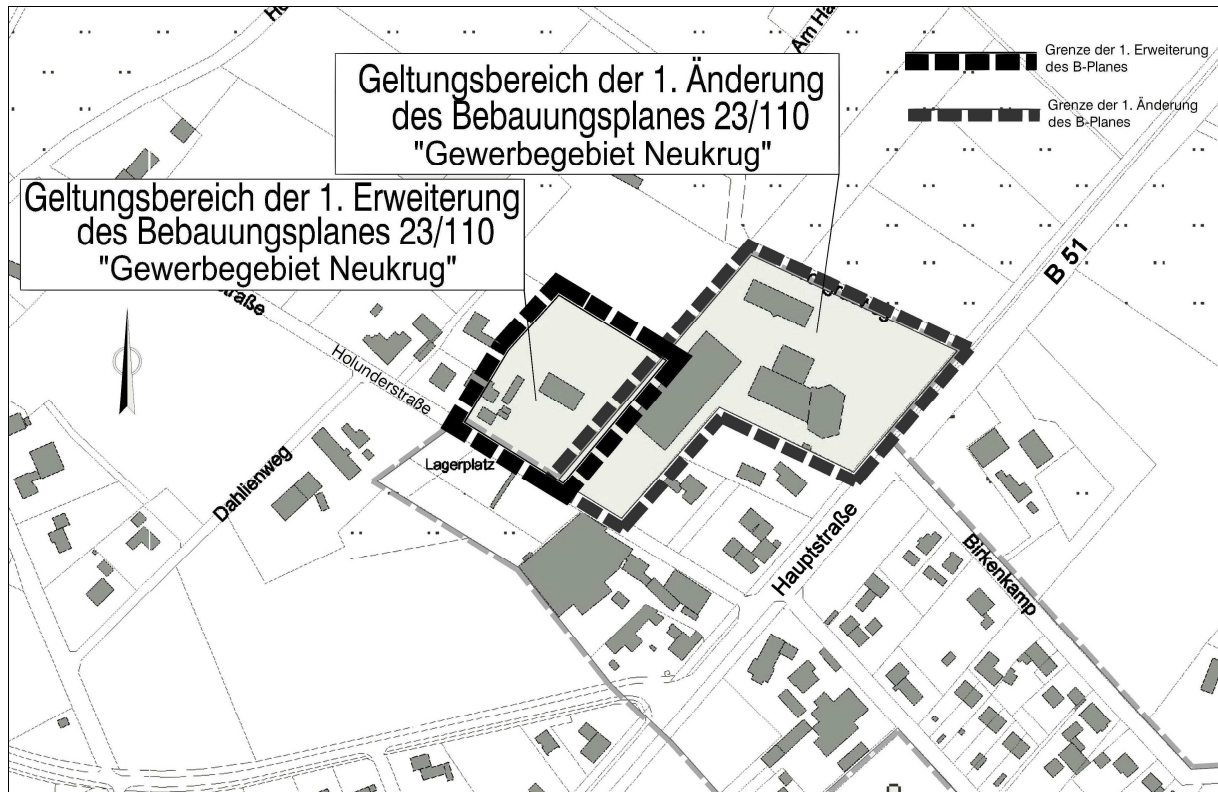
Sulingen, den 17.06.2015
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Seckenhausen Bebauungspläne Nr. 23/110-1. „Gewerbegebiet Neukrug“ – 1. Änderung und 23/110-1. E „Gewerbegebiet Neukrug“ – 1. Erweiterung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.04.2015 die 1. Änderung und die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23/110 „Gewerbegebiet Neukrug“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO dazu.

Der räumlichen Geltungsbereiche der 1. Änderung und der 1. Erweiterung des o. g. Bebauungsplanes sind aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung werden die 1. Änderung und die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 23/110 „Gewerbegebiet Neukrug“ rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung und die 1. Erweiterung des vorgenannten Bebauungsplanes können einschließlich der Begründungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 25.06.2015
Niels Thomsen
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-9.589.900	-47.300		-9.637.200
ordentliche Aufwendungen	9.589.900	47.300	0	9.637.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	-9.079.400		-20.300	-9.059.100
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	8.458.000		54.200	8.403.800
Einzahlungen für Investitionstätig- keit	-62.000	-25.000		-87.000
Auszahlungen für Investitionstätig- keit	1.089.900	1.892.400		2.982.300
Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	-1.000.000	0	0	-1.000.000
Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	42.500	0	17.500	25.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigungen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 20.05.2015
gez. Kreye
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 521), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 11.06.2015 unter dem Aktenzeichen – FD 30-916-912– erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 16.06.2015
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 04.06.2015 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2009, 2010 und 2011 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 08.06.2015
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Barnstorf

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigem Wohnraum der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

1. Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Samtgemeinde Barnstorf in eigenen oder angemieteten Unterkünften Wohnraum zur Verfügung
2. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen. Sie sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.
3. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert bzw. verringert werden. Nach § 8 Absatz 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils geltenden Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
4. Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Für die Dauer dieser Nutzung ist diese Satzung anzuwenden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Begründung des Nutzungsrechtes

1. Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bezeichnen und die Nutzfläche anzugeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
2. Obdachlose dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde Barnstorf zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
3. Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft untergebracht werden. Bewohner müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten einziehen werden.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausordnung

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den untergebrachten Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
2. Der Benutzer / die Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm / ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

3. Der Benutzer / die Benutzerin der Unterkunft ist über die Zuweisung hinaus nicht berechtigt andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
4. Das Halten von Haustieren ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. In Ausnahmefällen und wenn die Wohnsituation es zulässt, kann die Samtgemeinde Barnstorf auf Antrag die Haltung genehmigen. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der Halter / die Halterin. Er / sie haftet auch für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.
5. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Sie ist auch für Besucher bindend. Ein Hausrecht des Vermieters / der Vermieterin bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 5

Betreten der Unterkunft, Hausrecht

1. Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt
 - a) die Unterkünfte jederzeit zu betreten – in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr,
 - b) den Benutzern Weisungen zu erteilen; dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie ggf. Hausverbot erteilen können.
2. Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

§ 6

Nutzungseinschränkungen

1. Die Samtgemeinde Barnstorf kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise ändern. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung des Benutzers / der Benutzerin oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn
 - a) dies zur besseren Auslastung der Belegkapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) wiederholt Störungen anderer Nutzerinnen oder Nutzer oder der Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räume auf Grund von Bau- bzw. Unterhaltungsarbeiten benötigt werden,
 - e) Nutzungsentzündigungen und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
 - f) gewerbliche Tätigkeiten dadurch unterbunden werden können;
 - g) durch die Samtgemeinde Barnstorf in Anspruch genommene Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen oder
 - h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
2. Maßnahmen nach Absatz 1 sind schriftlich anzukündigen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Samtgemeinde Barnstorf Gebühren. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigem Wohnraum der Samtgemeinde Barnstorf

§ 8

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Benutzers / der Benutzerin oder Aufgabe der Nutzung
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach der Einweisung
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen von Hausrat)

- d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat; der Aufenthalt schließt eine regelmäßige Nutzung der Unterkunft als Schlafstatt ein,
 - e) Nachweis der Samtgemeinde Barnstorf über einen angemessenen Wohnraum; angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
2. Der Benutzer / die Benutzerin hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen, alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen und die überlassenen Schlüssel zurückzugeben. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Barnstorf die Unterkunft auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Im Falle des Todes gehen die Verpflichtungen aus Satz 1 und 2 dieses Absatzes auf die Erben über. Die Samtgemeinde Barnstorf haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der in der Unterkunft aufgefundenen Gegenstände. Die Verpflichtung der Samtgemeinde Barnstorf zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
 3. Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer / von der Benutzerin zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 9

Haftung

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassen schuldhaft verursacht werden. Sie haften gleichermaßen für das Verschulden der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen und ihrer Besucher. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
2. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die die Benutzer haften, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
3. Die Samtgemeinde Barnstorf haftet den Benutzern gegenüber nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Barnstorf nicht.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 eine Unterkunft ohne Einweisungsverfügung bezieht, davon abweichend bezieht oder für andere als für Wohnzwecke nutzt,
 - b) entgegen § 4 Absatz 1 seine Unterkunft gewerblich nutzt,
 - c) entgegen § 4 Absatz 3 anderen als den in der Verfügung der Samtgemeinde Barnstorf ausgewiesenen Personen Unterkunft gewährt
 - d) entgegen § 4 Absatz 4 Tiere hält,
 - e) entgegen § 4 Absatz 5 die Benutzungsordnung nicht einhält
 - f) entgegen § 5 Absatz 1 den Beauftragten das Zutrittsrecht verwehrt und Weisungen auch als Besucher nicht beachtet,
 - g) entgegen § 8 Absatz 2 der Pflicht zur Räumung und der Entfernung der Gegenstände nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach den §§ 64 ff. Nds. SOG Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können wiederholt werden bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Barnstorf, den 16.06.2015
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und sonstigem Wohnraum in der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigen Wohnräume in der Samtgemeinde Barnstorf werden Gebühren und Nebenkosten nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Nutzungsrechts. Wird die Unterkunft unberechtigt genutzt, entsteht die Gebühr mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist jede Person, der durch die Samtgemeinde Barnstorf eine Unterkunft zugewiesen wurde.
2. Sind mehrere Personen (z.B. Familien, Eheleute, Haushaltsgemeinschaft) gemeinschaftlich untergebracht worden, so haften die voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch
3. Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der zugewiesenen Fläche.

§ 3

Gebührenhöhe

1. Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je Person in den Unterkünften:
Grundgebühr 100,00,€
zuzüglich Nebenkosten gemäß § 4 dieser Satzung
2. Bei angemieteten Wohnungen bemisst sich die Grundgebühr abweichend von Absatz 1 nach der Grundmiete, die die Samtgemeinde Barnstorf an den Vermieter zu zahlen hat, zuzüglich der vom Vermieter festgelegten Neben-, Renovierungs- und Instandhaltungskosten.

§ 4

Nebenkosten

1. Die Samtgemeinde Barnstorf erhebt einen monatlich mit der Nutzungsgebühr zu zahlenden Nebenkostenabschlag (Vorauszahlung). Der Abschlag pro Person beträgt:

Nebenkosten – Abwasser	15,00 €	
Nebenkosten – Wasser	10,00 €	
Nebenkosten – Abfall	<u>10,00 €</u>	35,00 €
Heizkosten		30,00 €
Stromkosten		35,00 €
pauschal für Betriebsaufwand		10,00 €

Nebenkostenabschlag pro Monat

110,00 €

2. Die Nebenkosten der Unterbringung werden entsprechend der Regelungen für Mietwohnungen nach § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der jeweils geltenden Fassung erhoben
3. Sofern die auf den einzelnen Benutzer oder die einzelne Benutzerin entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Ist dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich, wird nach Anzahl der Wohneinheiten, Personen oder Quadratmetern abgerechnet
4. Soweit eine unmittelbare Entnahme von Haushaltsstrom für die einzelne Unterkunft möglich ist, ist dieser vom Benutzer direkt mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzurechnen. Die Anmeldung beim zuständigen Versorger erfolgt durch die Samtgemeinde Barnstorf.

§ 5

Fälligkeit

1. Erhebungszeitraum für die Gebühren und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Die Gebühren (§ 3) und der Nebenkosten (§ 4) sind monatlich in einer Summe im Voraus, spätestens zum 5. des Monats, unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungs- oder Zahlungszeichens an die Samtgemeinde Barnstorf zu zahlen.
2. Für Nutzungszeiten, die keinen vollen Kalendermonat betragen, werden die Gebühren und Nebenkostenabschläge entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde.
3. Abwesenheit entbindet den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin nicht von der Gebührenpflicht.
4. Rückständige Gebühren und Nebenkosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gemeinsam mit der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und sonstigem Wohnraum in der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

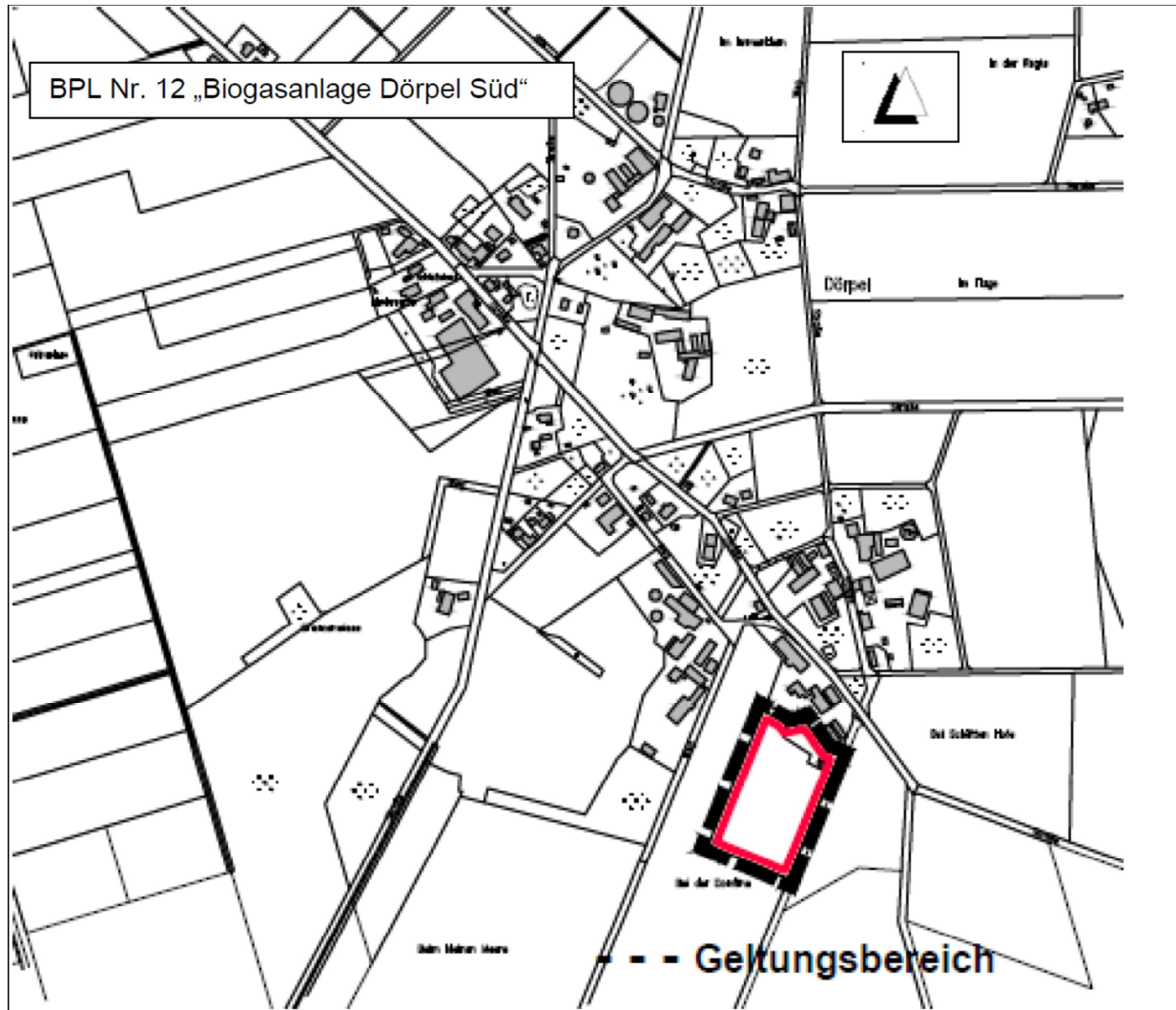
Barnstorf, den 16.06.2015
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Eydelstedt

Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Dörpel Süd“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Dörpel Süd“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Dörpel Süd“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Biogasanlage Dörpel Süd“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eydelstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

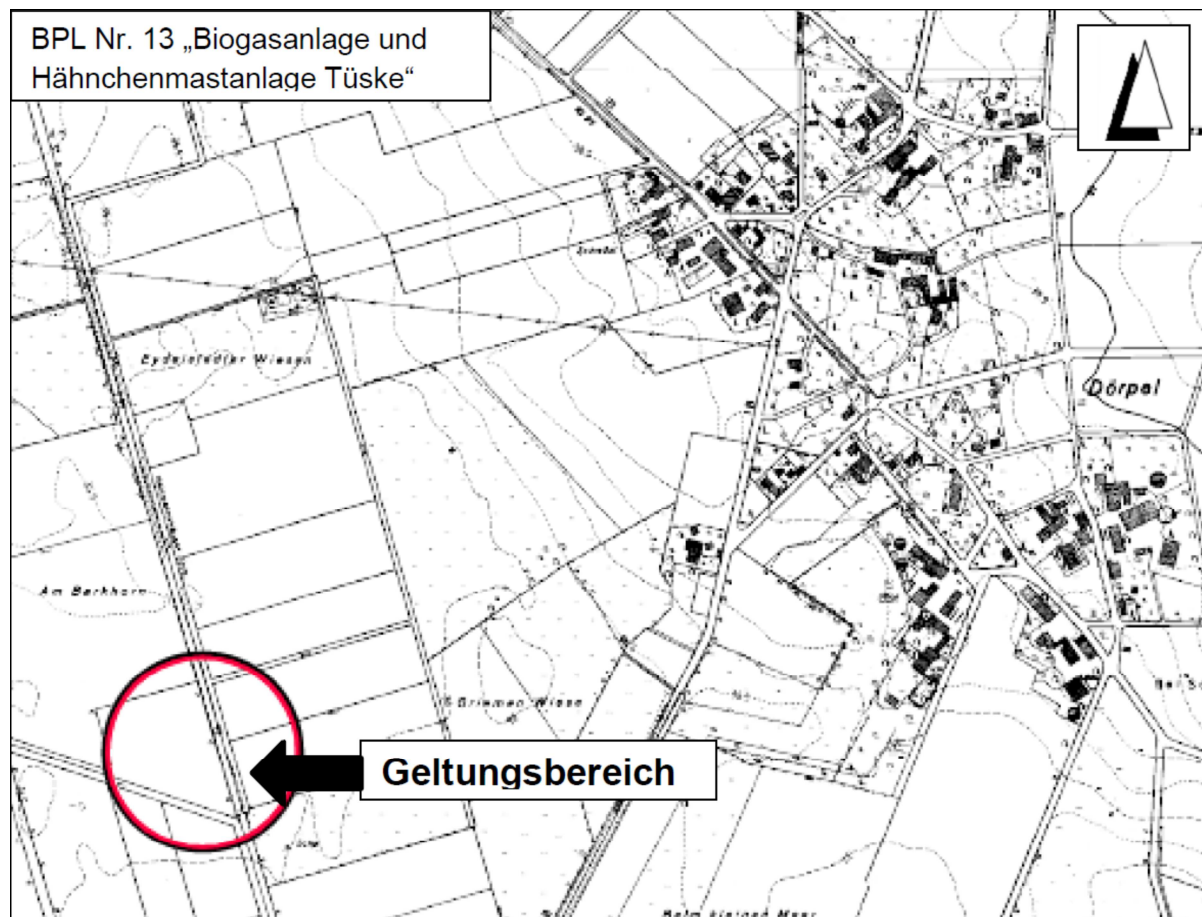
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 04.06.2015
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage und Hähnchenmastanlage Tüske“ der Gemeinde Eydelstedt

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage und Hähnchenmastanlage Tüske“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage und Hähnchenmastanlage Tüske“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage und Hähnchenmastanlage Tüske“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eydelstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

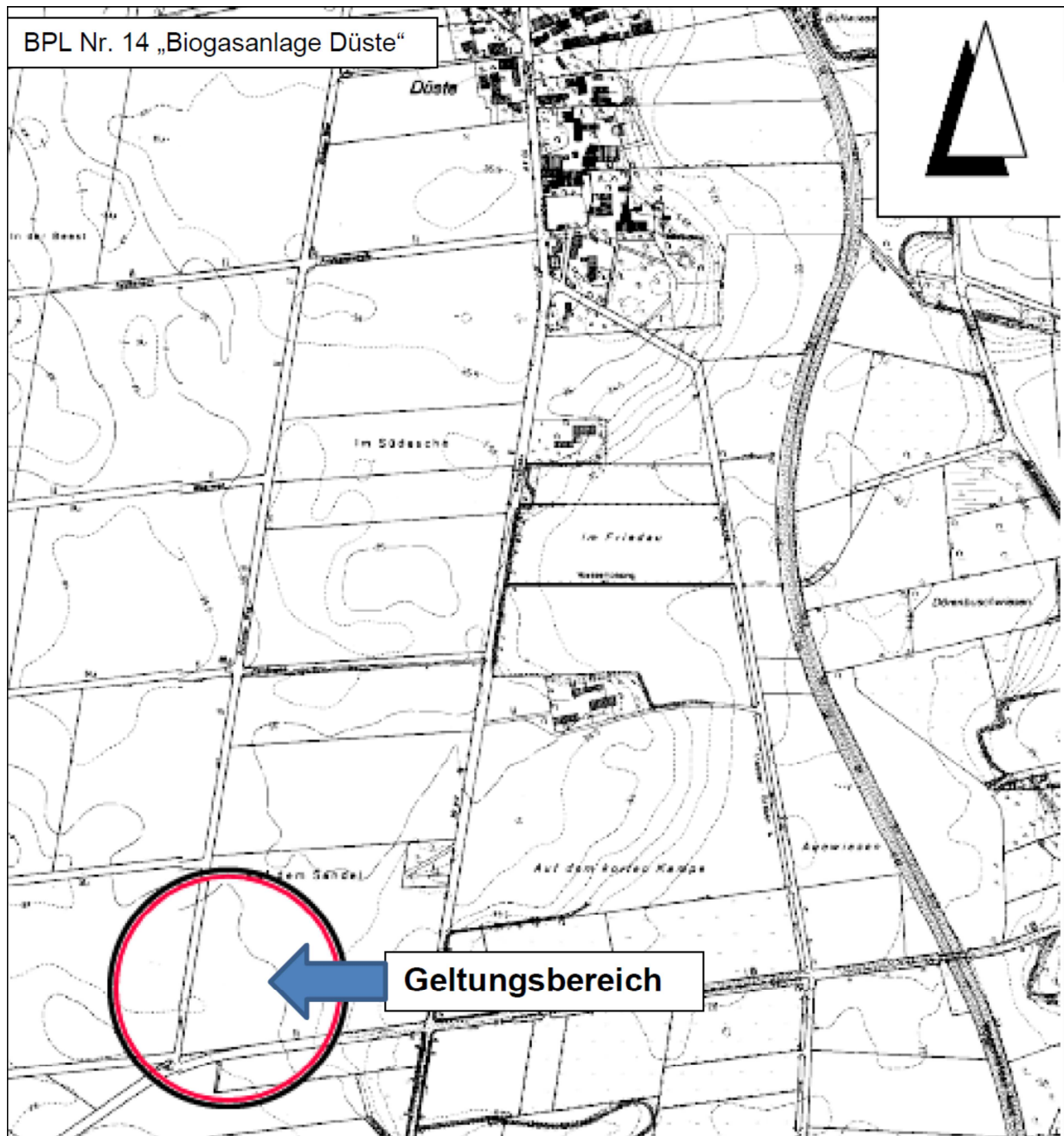
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Barnstorf, den 04.06.2015
Gemeinde Eydelstedt
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor“

**Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Düste“
der Gemeinde Eydelstedt**

Der Rat der Gemeinde Eydelstedt hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 den Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Düste“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Düste“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage Düste“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eydelstedt geltend gemacht worden sind.

